
Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma VentiAir s.r.o., mit Sitz in Adolfovice 512, CZ-790 01 Bělá pod Pradědem,**Tschechien****1. Einleitende Bestimmungen**

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers (im Folgenden „AGB“ genannt) bilden einen integrierten Bestandteil des zwischen dem Verkäufer und dem Käufer geschlossenen Kaufvertrags (der in Artikel 2 dieser AGB definiert ist) und regeln gemeinsam mit dem Kaufvertrag ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten.
- 1.2. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien des Kaufvertrags richten sich ausschließlich nach dem Recht der Tschechischen Republik, insbesondere nach dem Gesetz Nr. 89/2012 Sb. des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung (im Folgenden „Bürgerliches Gesetzbuch“ oder „BGB“ genannt). Die Anwendung des Kollisionsrechts und des Wiener Übereinkommens über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

2. Definitionen

Im Sinne des Kaufvertrages und der AGB werden folgende Begriffe wie folgt verstanden:

- 2.1. „Käufer“ – Unternehmer – eine Person, die im Kaufvertrag als „Käufer“ bezeichnet wird, an welche der Verkäufer die Ware verkauft;
- 2.2. "Verkäufer" – Firma VentiAir s.r.o., mit Sitz in Adolfovice 512, CZ-790 01 Bělá pod Pradědem, Tschechische Republik, IČ: 06935320, eingetragen im Handelsregister des Bezirksgerichts in Ostrava, Einlage 40238, Tschechische Republik.
- 2.3. „Kaufvertrag“ – eine Vereinbarung über den Kauf von Waren, die zwischen dem Verkäufer und dem Käufer abgeschlossen wird, der jeweilige Kaufvertrag besteht immer aus diesen AGB und weiter aus:
 - 2.4. • Rahmenvertrag oder
 - 2.5. • Teilkaufvertrag
- 2.6. „Rahmenvertrag“ – eine Vereinbarung über die Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Waren, die im jeweiligen Teilkaufvertrag festgelegt sind.
- 2.7. "Teilkaufvertrag" - ein Kaufvertrag, der abgeschlossen wird:
 - 2.8. • durch die Bestellung des Käufers und deren Bestätigung durch den Verkäufer (falls zwischen Verkäufer und Käufer ein Rahmenvertrag in Kraft ist), oder
 - 2.9. • durch einen separaten Kaufvertrag, der die Willenserklärungen des Käufers und des Verkäufers sowie die Unterschriften ihrer Vertreter auf demselben Dokument enthält (falls der Rahmenvertrag zwischen Verkäufer und Käufer nicht in Kraft ist).
- 2.10. "Ware(n)" - die im Kaufvertrag angegebenen Produkte des Verkäufers, einschließlich Zubehör.

3. Kaufpreise

- 3.1. Der Käufer verpflichtet sich, den Kaufpreis für die Ware zu bezahlen, deren Bestimmung im Rahmenvertrag oder im Teilkaufvertrag vereinbart ist.
- 3.2. Auf den Kaufpreis kommt die Mehrwertsteuer in Höhe der jeweils gültigen allgemein verbindlichen gesetzlichen Regelung hinzu.
- 3.3. Für den Fall, dass der Käufer eine Person mit Wohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat ist als in der Tschechischen Republik, ist er verpflichtet, dem Verkäufer vor Beginn der Kaufausführung eine von einer örtlich zuständigen Behörde ausgestellte Umsatzsteuer-Registrierungsbescheinigung in einem anderen EU-Mitgliedstaat vorzulegen. Für den Fall, dass der Käufer während der Laufzeit der Kraft des Vertragsverhältnisses in einem anderen EU-Mitgliedstaat kein Mehrwertsteuerzahler mehr ist, erhöhen sich alle Preise der Waren um die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen, dass er in einem anderen EU-Mitgliedstaat kein Umsatzsteuerzahler mehr ist.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufpreis aufgrund eines vom Verkäufer ausgestellten Steuerbelegs (Rechnung) zu bezahlen. Sofern nichts anderes bestimmt oder im jeweiligen Kaufvertrag nichts anderes bestimmt, ist der Verkäufer berechtigt, zum Zeitpunkt der Lieferung der Ware einen Steuerbeleg (Rechnung) auszustellen. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufpreis auf das vom Verkäufer in der Auftragsbestätigung, im Kaufvertrag oder in der entsprechenden Rechnung angegebene Konto zu bezahlen.
- 4.2. Sofern nicht anders bestimmt oder im jeweiligen Kaufvertrag nicht anders bestimmt, ist der Steuerbeleg (Rechnung) innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab Ausstellungsdatum fällig.
- 4.3. Ist der Kaufpreis laut Kaufvertrag vor Übergabe der Ware vom Käufer zu bezahlen, ist der Kaufpreis aufgrund einer Proformarechnung fällig, die der Verkäufer nach Abschluss des Kaufvertrages ausstellen kann, und zwar innerhalb der angegebenen Frist. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, dem Käufer die Ware vor Bezahlung der Proformarechnung zu übergeben.
- 4.4. Der Steuerbeleg (Rechnung) muss neben der Angabe der Vertragsparteien und den in den einschlägigen Rechtsvorschriften vorgesehenen Formalitäten mindestens enthalten: die Nummer oder Bezeichnung der vom Verkäufer bestätigten Bestellung

oder die Nummer des Teilkaufvertrags, das Datum der steuerpflichtigen Leistung (d.h. Datum der Warenabgabe). Die Formalmängel im Steuerbeleg (Rechnung) haben keinen Einfluss auf die Fälligkeit des Kaufpreises.

- 4.5. Als der Tag der Pflichterfüllung des Käufers zur Zahlung des Kaufpreises an den Verkäufer gilt immer der Tag, an dem der dem Kaufpreis entsprechende Betrag dem Konto des Verkäufers gutgeschrieben wird.
- 4.6. Für den Fall, dass die Fälligkeit des Kaufpreises in Raten vereinbart ist und der Käufer eine Rate nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig bezahlt hat, hat der Verkäufer Anspruch auf sofortige Zahlung des gesamten offenen Restbetrags des vereinbarten Kaufpreises. Die Bestimmungen des § 2133 BGB sind ausgeschlossen.
- 4.7. Bankgebühren im Zusammenhang mit der Zahlung des Kaufpreises trägt der Käufer. Die Zahlungen aus dem Kaufvertrag können um diese Bankgebühren nicht gekürzt werden.

5. Zeitpunkt und Ort der Lieferung der Ware

- 5.1. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Ware zu dem im Kaufvertrag angegebenen Zeitpunkt zu liefern. Wenn der Kaufvertrag die Verpflichtung des Verkäufers vorsieht, die Ware bis zu einem bestimmten Datum oder innerhalb einer bestimmten Frist zu liefern, ist der Verkäufer berechtigt, die Ware an jedem Tag dieser Frist zu liefern. In diesem Fall ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer mindestens einen (1) Tag im Voraus zur Übernahme der Ware aufzufordern oder die erforderliche Mitwirkung bei der Übergabe der Ware zu verlangen. Wenn der Kaufvertrag die Verpflichtung des Verkäufers vorsieht, die Ware innerhalb einer bestimmten Frist an dem vom Käufer angegebenen Tag zu liefern, ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer schriftlich oder per E-Mail innerhalb von mindestens fünf (5) Werktagen im Voraus zu benachrichtigen. Die Verzögerung des Verkäufers, bei der Übergabe der Ware an den Käufer, die den im Kaufvertrag oder in den Informationen des Verkäufers angegebenen Zeitraum nicht um 7 Werktage überschreitet, stellt keinen wesentlichen Verstoß gegen den Kaufvertrag dar.
- 5.2. Der Verkäufer ist berechtigt, die Ware zurückzuhalten, falls der Käufer Schulden nach Fälligkeit hat.
- 5.3. Sofern im Kaufvertrag nicht anders angegeben oder vereinbart, sorgt der Käufer für den Transport der Ware auf eigene Kosten.
- 5.4. In Fällen, in denen aufgrund einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung der Vertragsparteien der Transport durch den Verkäufer erfolgt, ist der Käufer verpflichtet, die Ware an Werktagen mindestens von 8.00 bis 18.00 Uhr innerhalb von zwei (2) Stunden nach Lieferung am vereinbarten Lieferort zu entladen.
- 5.5. Für den Fall, dass der Transport der Ware vom Verkäufer sichergestellt wird und dieser Transport aus einem Grund des Käufers abgesagt wird, ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 CZK zu zahlen. Die Zahlung der Vertragsstrafe lässt den Anspruch auf Entschädigung in voller Höhe unberührt. Der Käufer ist verpflichtet, diese Vertragsstrafe an den Verkäufer innerhalb von zwei (2) Wochen ab Zustellung der schriftlichen Aufforderung des Verkäufers zu zahlen.
- 5.6. Für den Fall, dass die Ware vom Käufer transportiert wird, verpflichtet sich der Verkäufer, die Ware an dem gemäß Abs. 5.1 dieser AGB bestimmten Werktag dem Käufer oder dem von ihm beauftragten Spediteur in der Zeit von 7.00 bis 15.00 Uhr an seinem Wohnsitz (Erfüllungsort) zu übergeben. Als Zeitpunkt der Warenlieferung gilt der Moment, in dem der Verkäufer dem Käufer oder dem von ihm beauftragten Spediteur die Ware am Erfüllungsort zur Verfügung stellt, sofern im Kaufvertrag nichts anderes vereinbart wurde.
- 5.7. Der Käufer ist verpflichtet, die vom Verkäufer übergebene Ware am Ort und Zeitpunkt der Erfüllung zu übernehmen. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer jede Mitwirkung zu leisten, die für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Verkäufers zur Lieferung der Ware an den Käufer gemäß dem Kaufvertrag erforderlich ist. Für den Fall, dass der Käufer den Transport der Ware sicherstellt, ist er verpflichtet, die entsprechenden Spediteure ordnungsgemäß und rechtzeitig sicherzustellen, damit die zuständigen Spediteure des Käufers zum Zeitpunkt der Leistung das geeignete Transportmittel am Erfüllungsort bereitstellen und dass diese Spediteure die Ware ordnungsgemäß und rechtzeitig zum Zwecke des Transports zum Käufer übernehmen, d.h. dem Verkäufer die Lieferung der Ware ermöglichen.
- 5.8. Für den Fall, dass der Käufer die Mitwirkungspflicht oder die Warenannahmepflicht verletzt und der Verkäufer die Ware dem Käufer daher nicht vertragsgemäß übergibt, stellt dies keinen Verstoß gegen den Kaufvertrag durch den Verkäufer.
- 5.9. Darüber hinaus in dem in Absatz 5.8. dieser AGB angegebenen Fall wird die Ware vom Verkäufer auf Kosten des Käufers gelagert. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer die damit verbundenen Kosten aufgrund der von ihm ausgestellten Rechnung zu bezahlen. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer über die Lagerung der Ware zu informieren und ihn innerhalb einer weiteren Frist von drei (3) Wochen zur Mitwirkung und Übernahme der Ware aufzufordern. Erbringt der Käufer nicht die erforderliche Mitwirkung oder übernimmt die Ware auch innerhalb der angegebenen Frist nicht, ist der Verkäufer berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten und der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 75 % von der im Kaufvertrag vereinbarten Kaufpreis der Ware zu bezahlen.

6. Eigentumsrechts- und Schadengefahrübergang an der Ware

- 6.1. Das Eigentumsrecht an der Ware geht zum Zeitpunkt der vollständigen Zahlung des Kaufpreises auf den Käufer über. Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises ist der Käufer nicht berechtigt, das Eigentumsrecht an der Ware auf einen Dritten zu übertragen.
- 6.2. Die Schadengefahr an der Ware geht zum Zeitpunkt der Lieferung durch den Verkäufer gemäß Artikel 6 dieser AGB auf den Käufer über.

7. Höhere Gewalt, Leistungshindernisse

- 7.1. Die Vertragspartei haftet nicht für die vollständige oder teilweise Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung, wenn sie nachweist, dass sie durch ein außergewöhnliches, unvorhersehbares und unüberwindbares Hindernis, das unabhängig von ihrem Willen entstanden ist, an der Erfüllung der Verpflichtung vorübergehend oder dauerhaft gehindert war ("Fall höherer Gewalt").
- 7.2. Die Vertragspartei, bei welcher der Fall höherer Gewalt eingetreten ist, ist verpflichtet, die andere Vertragspartei unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer (1) Woche, darüber schriftlich zu benachrichtigen. Ebenso ist diese Vertragspartei verpflichtet, innerhalb derselben Frist die andere Vertragspartei schriftlich zu informieren, wann der Fall höherer Gewalt vergangen ist.
- 7.3. Wenn der Fall höherer Gewalt bei dieser Vertragspartei länger als drei (3) Monate dauert, geht die Verpflichtung des Verkäufers zur Herausgabe an den Käufer und gleichzeitig die Verpflichtung des Käufers zur Abnahme der Ware unter, bei welcher der Zeitraum der Leistung auf die Dauer der höheren Gewalt fällt. Dauert der Fall höherer Gewalt für diese Vertragspartei weniger als fünfzehn (15) Tage, verlängert sich die Leistungsfrist um die Dauer des Falles höherer Gewalt.

8. Sonstige Pflichten des Käufers

- 8.1. Der Käufer ist verpflichtet, auf eigene Gefahr und Kosten die Einfuhrlizenz oder sonstige behördliche Genehmigung zu beschaffen, alle Zoll- und sonstigen behördlichen Pflichten zu erfüllen, die für die Einfuhr der Ware an den vereinbarten Lieferort erforderlich sind, sowie Zölle, Steuern, Gebühren und andere mit diesen Handlungen verbundene Ausgaben zu zahlen.
- 8.2. Der Käufer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Kaufvertrag, auch nicht teilweise, an Dritte abzutreten oder zu verpfänden.
- 8.3. Der Käufer ist nicht berechtigt, seine aufrechenbaren Forderungen gegenüber dem Verkäufer einseitig aufzurechnen.
- 8.4. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer alle Änderungen seiner Umsatz-/Mehrwertsteuerregistrierung mitzuteilen, die sich auf den Kaufpreis gemäß dem Kaufvertrag auswirken. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung verpflichtet sich der Käufer, dem Verkäufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 % des Preises der Ware zu zahlen, bei deren Verkauf der Verkäufer aus unrichtigen Angaben des Käufers betreffend Umsatz-/Mehrwertsteuerregistrierung ausgegangen ist.

9. Qualitätsgarantie und Rechte aus mangelhafter Leistung

- 9.1. Der Verkäufer gewährt dem Käufer eine Qualitätsgarantie für die Ware für einen Zeitraum von 2 Jahren ab dem Lieferdatum der Ware an den Käufer. Detaillierte Bedingungen für die Garantiegewährung und Beschränkungen deren Dauer sind immer in der entsprechenden technischen Betriebsdokumentation angegeben, die der Teil der Lieferung der Ware ist.
- 9.2. Sofern im Kaufvertrag nicht anders vereinbart, gilt, dass der Verkäufer gegenüber dem Käufer für die in den einschlägigen technischen Normen spezifizierte Qualität verantwortlich ist.
- 9.3. Neben der Qualitätsgarantie ist der Verkäufer dafür verantwortlich, dass die Ware zum Zeitpunkt des Schadengefährübergangs die im Kaufvertrag vereinbarte Qualität aufweist. Für den Fall, dass die Qualität der Ware im Kaufvertrag nicht vereinbart ist, ist der Verkäufer dafür verantwortlich, dass die Ware zum Zeitpunkt des Schadengefährübergangs die den einschlägigen technischen Standards entsprechende Qualität aufweist.
- 9.4. Neben der Qualitätsgarantie ist der Verkäufer dafür verantwortlich, dass die Ware zum Zeitpunkt des Schadengefährübergangs der im Kaufvertrag vereinbarten Ausführung entspricht. Für den Fall, dass die Ausführung der Ware im Kaufvertrag nicht vereinbart ist, ist der Verkäufer dafür verantwortlich, dass die Ware in der üblichen Ausführung geliefert wird.
- 9.5. Der Verkäufer haftet auch für Mängel, die die Ware zum Zeitpunkt des Schadengefährübergangs auf den Käufer aufweist. Sofern im Kaufvertrag nicht anders vereinbart, richten sich die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches Nr. 89/2012 Sb.
- 9.6. Die Qualitätsgarantie bezieht sich nicht auf Mängel, die durch äußere Ereignisse (z. B. Fälle höherer Gewalt) verursacht wurden, die nicht vom Verkäufer oder von Personen verursacht wurden, mit deren Hilfe der Verkäufer seine Verpflichtungen erfüllt hat. Die Qualitätsgarantie bezieht sich nicht auf Mängel der Ware aufgrund normaler Abnutzung, Mängel, die durch unsachgemäße Lagerung oder Bedienung, mangelhafte Wartung verursacht werden, sowie Mängel, die durch einen Betrieb unter Verstoß gegen Sicherheitsvorschriften, technische Dokumentationen, Montage- und Bedienungsanleitungen oder Anweisungen des Verkäufers oder durch die Verletzung allgemein verbindlicher gesetzlicher Vorschriften oder durch Eingriffe, Änderungen oder Reparaturen der Ware ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers entstehen.
- 9.7. Der Käufer ist verpflichtet, seinen Anspruch aus der Haftung des Verkäufers für Mängel der Ware oder aus der Qualitätsgewährleistung gegenüber dem Verkäufer unverzüglich geltend zu machen, nachdem er den reklamierten Mangel entdeckt hat oder bei bestimmungsgemäßem Gebrauch diesen Mangel mit professioneller Sorgfalt hat feststellen sollen oder können, spätestens jedoch:
 - bei offensichtlichen Mängeln innerhalb von zwei (2) Werktagen ab Lieferdatum der Ware,
 - bei versteckten Mängeln innerhalb einer (1) Woche ab Entdeckung des Mangels.

Macht der Käufer innerhalb der vorstehenden Fristen von seinem Recht auf mangelhafte Leistung keinen Gebrauch, erlöschen seine Ansprüche.

- 9.8. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den Mangel der Ware (d.h. eine Reklamation) schriftlich mitzuteilen. Will der Käufer von seinem Wahlrecht wegen der mangelhaften Leistung Gebrauch machen, ist er verpflichtet, diese Wahl gleichzeitig mit der Reklamation zu treffen. Die Reklamation muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Identifikationsdaten des Käufers (d.h. Firmenname, Adresse, ID-Nummer, Telefon, E-Mail, Name, Vorname, Position des Ansprechpartners),
- Spezifikation der reklamierten Ware,
- Nummer und Abschlussdatum des Kaufvertrags,
- Standortsadresse der Ware,
- Liefer- und Wareneingangsdatum,
- Feststellungsdatum des Mangels,
- Genaue Beschreibung oder Erscheinungsformen des Mangels.

Für den Fall, dass die Reklamation die oben genannten Formalitäten nicht enthält, stellt sie keine ordnungsgemäße Bekanntmachung und Ausübung von Rechten aus mangelhafter Leistung oder Rechten aus Gewährleistung dar.

- 9.9. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der Reklamation mitzuteilen, ob er die Reklamation als berechtigt angenommen hat. Gleichzeitig ist er berechtigt, dem Käufer Anweisungen zur Verwendung der Ware bis zur Beseitigung des Mangels zu erteilen.
- 9.10. Der Käufer ist verpflichtet, die Anweisungen des Verkäufers gemäß Abs. 9.9 dieser AGB zu befolgen, und zwar bis zur Beseitigung des Mangels. Macht dies der Käufer nicht, haftet er für alle sonstigen Mängel oder sonstigen Schäden, die dem Käufer, dem Verkäufer oder Dritten durch die Verwendung der reklamierten Ware entstehen.
- 9.11. Der Verkäufer ist verpflichtet, berechtigte Mängel der Ware innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der Reklamation zu beseitigen.

10. Rücktritt vom Kaufvertrag

- 10.1. Der Verkäufer ist zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt, einerseits in den im Bürgerlichen Gesetzbuch Nr. 89/2012 Sb. festgelegten Fällen und darüber hinaus, sofern im Kaufvertrag nicht anders vereinbart, auch für den Fall, dass:
 - der Käufer den vereinbarten Eigentumsvorbehalt verletzt, indem er die Ware vor vollständiger Kaufpreiszahlung an einen Dritten übergibt,
 - Gegen den Käufer wird ein Insolvenzverfahren eröffnet oder er befindet sich in Konkurs oder drohendem Konkurs gemäß Gesetz Nr. 182/2006 Sb. oder
 - Der Käufer verstößt mindestens zweimal gegen denselben Kaufvertrag.
- 10.2. Der Käufer ist zum Rücktritt vom Kaufvertrag nur in den im Bürgerlichen Gesetzbuch Nr. 89/2012 Sb. festgelegten Fällen berechtigt.
- 10.3. Der Rücktritt vom Kaufvertrag ist durch eingeschriebenen Brief mit Zustellung an die Sitzadresse der anderen Vertragspartei möglich. Im Zweifel gilt die Rücktrittserklärung am zehnten (10.) Tag nach Absendung als zugestellt.
- 10.4. Durch die Zustellung der Rücktrittserklärung vom Kaufvertrag an die andere Vertragspartei erlöschen alle noch offenen Verpflichtungen der Vertragsparteien aus dem jeweiligen Kaufvertrag von vornherein, sofern in diesen AGB, Rahmenvertrag oder Teilkaufvertrag nichts anderes bestimmt ist. Der Rücktritt vom Kaufvertrag berührt nicht die Verpflichtung des Käufers, den Kaufpreis für die vom Verkäufer bis zum Rücktritt übergebene Ware zu zahlen, oder die Verpflichtung des Verkäufers, die bis zum Rücktritt bestellte Ware zu übergeben, und die Verpflichtung des Käufers zur Abnahme der zum Zeitpunkt des Rücktritts bestellten Ware.

11. Vertragsstrafe

- 11.1. Kommt der Käufer mit seiner Verpflichtung zur Zahlung des im Kaufvertrag vereinbarten Kaufpreises in Verzug, ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % pro Tag des fälligen Betrages für jeden Tag der Verspätung zu zahlen. Die Zahlung der Vertragsstrafe lässt den Anspruch auf Schadensersatz in voller Höhe unberührt, auch wenn die Vertragsstrafe gerichtlich im Sinne des § 2051 BGB herabgesetzt wird. Der Käufer verpflichtet sich, die Vertragsstrafe innerhalb von zwei (2) Wochen ab Zustellung der schriftlichen Aufforderung des Verkäufers zur Zahlung der Vertragsstrafe an den Verkäufer zu zahlen.
- 11.2. Verspätet sich der Verkäufer mit der Erfüllung der Lieferverpflichtung aus dem Kaufvertrag um mehr als 7 Kalendertage, verpflichtet sich der Verkäufer, dem Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Kaufpreises der Ware, bei welcher er im Verzug ist, für jeden Tag der Verspätung bis zu einem Höchstbetrag von 10 % des Kaufpreises zu zahlen.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Sowohl der Rahmenvertrag als auch der Kaufvertrag können nur durch schriftliche Ergänzungen geändert werden.
- 12.2. Der Verkäufer ist berechtigt, gegen die Unwirksamkeit des Kaufvertrages oder seine Änderungen wegen Nichteinhaltung der vereinbarten Form jederzeit einzuwenden, auch wenn die Leistung bereits begonnen hat.
- 12.3. Die Anwendung der Vorschriften von § 1740 Abs. 3 und § 1744 des BGBs im Verhältnis zum Kaufvertragsabschluss, weiterhin die Anwendung der Vorschriften von § 1799 und § 1800 des BGBs auf das Vertragsverhältnis vom Kaufvertrag, sowie die Anwendung der Vorschriften von § 557, § 1805, Abs. 2 und § 2050 des BGBs auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Verkäufer und Käufer ist ausgeschlossen.

- 12.4. Mit dem Kaufvertragsabschluss übernimmt der Käufer das Risiko der Änderung der Umstände im Sinne der Bestimmungen von § 1765 des BGBs.
- 12.5. Sollte sich zu irgendeinem Zeitpunkt eine Bestimmung des Kaufvertrages als ungültig, scheinbar oder nichtig erweisen, ist die Auswirkung dieses Mangels auf die anderen Bestimmungen entsprechend den Vorschriften des § 576 des BGBs zu beurteilen.
- 12.6. Alle schriftlichen Mitteilungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer gelten nur dann als ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie von einer vertretungsberechtigten Person des Absenders unterzeichnet und an die Sitzadresse der anderen Partei zugestellt werden. Für den Fall, dass die Vertragspartei, der eine solche Mitteilung zugestellt wird, die Annahme der schriftlichen Mitteilung abgelehnt oder beim Dienstleister hinterlegte Mitteilung nicht abgeholt hat, gilt als Tag der Zustellung der Tag der Annahmablehnung (bei Mitteilungen, deren Empfang vom Adressaten abgelehnt wurde) bzw. am fünften (5.) Tag nach Hinterlegung der Mitteilung beim Postdienstleister wegen Nichtannahme durch den Adressaten.
- 12.7. Für Entscheidungen aller Streitigkeiten, die aus dem Kaufvertrag oder im Zusammenhang mit ihm entstehen können, sind die Gerichte der Tschechischen Republik zuständig und gemäß § 89a des Gesetzes Nr. 99/1963 Sb. die Zivilprozessordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ist das örtlich zuständige allgemeine Gericht des Verkäufers.
- 12.8. Der Verkäufer ist berechtigt, diese AGB jederzeit einseitig zu ändern.
- 12.9. Die von diesen AGB abweichenden Bestimmungen der Kaufverträge gelten vorrangig.
- 12.10. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden in der tschechischen, slowakischen, polnischen und englischen Sprachfassung erstellt, wobei die tschechische Sprachfassung bei der Auslegung Vorrang hat.
- 12.11. An dem im Kopf dieser AGB genannten Tag verlieren die vorherigen AGB des Verkäufers ihre Gültigkeit.

In Adolfovice, Bělá pod Pradědem (Tschechische Republik) 16.09.2021



Mariusz Tadeusz Gajek
Geschäftsführer
VentiAir s.r.o.